

72. Was ist unter dem Aufstellen eines Musikwerks auf einem öffentlichen Plage zu verstehen?

Preuß. StempStGes. vom 31. Juli 1895/30. Juni 1909 Tariffst. 11 a.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 26. April 1912 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.).
w. F. (Kl.). Rep. VII. 88/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Besitzer eines in B. auf einem sog. Kummelplatz befindlichen Lichtbildertheaters. Er hat für das Theater eine mechanische Orgel zum Preise von 6500 M. angeschafft, die so aufgestellt ist, daß sie mit einer Seite nach dem Plage zu steht, während die andere Seite, von der aus allein die Orgel in Betrieb gesetzt werden kann, im Innern des Theaters liegt. Für die Orgel fordert der Beklagte vom Kläger auf Grund der Tariffst. 11 a preuß. StempStGes. eine Jahresstempelabgabe von 50 M. Der Kläger beantragte im Wege der Klage, festzustellen, daß er zur Zahlung der Steuer nicht verbunden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht erkannte entsprechend dem Klageantrage. Auf die Revision des Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Nach Tariffst. 11 a StempStGes. vom 30. Juni 1909 unterliegen der Stempelsteuer Jahreskarten „für jeden auf Bahnhöfen

oder anderen öffentlichen Orten und Plätzen oder in Gast- und Schankwirtschaften“ zur Aufstellung gelangenden Musikautomaten oder für jedes „an den vorbezeichneten Stellen“ zur Aufstellung gelangende mechanische Musikwerk. Die Abgabe beträgt, wenn der Anschaffungspreis, wie im Streitfalle, höher als 4000 M ist, jährlich 50 M. Die Parteien streiten darüber, ob hier der Ort der Aufstellung des Musikwerks den Erfordernissen entspricht, von deren Vorhandensein die Tarifstelle die Stempelpflichtigkeit abhängig macht. Ohne ausreichenden Grund verneint dies der Berufsrichter. Das Musikwerk steht mit der einen Seite im Lichtbildtheater des Klägers, mit der anderen Seite an dem sog. Kummelplatz. Es genügt zur Steuerpflicht, wenn die Aufstellung nach der einen oder nach der anderen Seite dem Gesetz entspricht. Ob der Umstand, daß das Musikwerk mit einem Teile im Innern des Theaters aufgestellt ist, für sich allein schon die Abgabepflicht begründen würde, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist die Stempelpflichtigkeit dadurch entstanden, daß das Musikwerk am Kummelplatz aufgestellt ist.

Im Sinne der Tarifst. 11a ist, wie der erkennende Senat in dem Urteile vom 31. Januar 1911 (Entsch. des RG.'s in Zivil, Bd. 75 S. 176) dargelegt hat, ein Ort als ein öffentlicher dann anzusehen, wenn er tatsächlich und bestimmungsgemäß oder doch nach dem Willen des Verfügungsberechtigten dem Publikum ohne Beschränkung auf gewisse Personentreife zugänglich ist. Diese Merkmale treffen bei dem Kummelplatz zu. Er ist zwar ein im Privateigentum stehender Ort, aber auch solche Orte sind öffentliche, wenn sie dem Publikum als solchem ohne Einschränkung zum freien Zutritt und Gebrauch überlassen sind. Dessen ungeachtet hält der Kläger die Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit für nicht erfüllt, weil nach dem Wortlaute der Tarifstelle das Musikwerk abgabepflichtig nur dann sei, wenn es „auf“ einem öffentlichen Platze aufgestellt sei, während hier die Aufstellung an dem Platze erfolgt sei. Es kann aber nicht anerkannt werden, daß die Tarifstelle die Aufstellung gerade auf einem öffentlichen Platze voraussetzt. Im Eingange ist zwar das Wort „auf“ gebraucht, unter e aber, also gerade dort, wo die Stempelpflichtigkeit der Musikwerke besonders geregelt ist, macht die Tarifstelle die Stempelpflichtigkeit von der Aufstellung „an den bezeichneten Stellen“ abhängig.

Der Berufungsrichter stellt das Vorhandensein der erforderlichen räumlichen Beziehung des Musikwerks zum öffentlichen Plage deshalb in Abrede, weil es unmöglich sei, von diesem Plage aus das Musikwerk in Betrieb zu setzen. Dieser Umstand, der für Automaten von Bedeutung sein kann, ist hier nicht ausschlaggebend. Entscheidend ist, ob das Werk sich körperlich auf oder an dem Plage befindet und ob es dort zu wirken bestimmt ist und wirken kann. Auch Nr. 4 der Tariffstelle ergibt, daß das Hauptgewicht darauf zu legen ist, ob die Möglichkeit besteht, die Automaten oder Musikwerke u. dgl. an den unter Nr. 1 bezeichneten Stellen auszunützen. Diese Möglichkeit ist vorhanden, auch wenn das Musikwerk etwa durch eine elektrische Leitung von weit her in Betrieb gesetzt wird. Der Berufungsrichter führt gegen eine derartige Auffassung der Tariffstelle als Beispiel den Fall an, daß eine im Erdgeschoß eines Vorderhauses wohnende Person ein Musikwerk am offenen Fenster ihrer Wohnung derart spielen läßt, daß es auch von den Vorübergehenden gesehen und gehört werden kann. Dies Beispiel beweist aber nichts zugunsten des Klägers. In dem bezeichneten Falle wird eine Stempelpflicht regelmäßig deshalb ausgeschlossen sein, weil es an der Absicht fehlt, das Musikwerk durch die Inbetriebsetzung zum Erwerb auszunützen. Sollte aber die Absicht, unmittelbar oder mittelbar durch das Musikwerk einen Erwerb zu erzielen, bestehen, so würde die Annahme einer Stempelpflicht, je nach den Umständen des einzelnen Falles, gegeben sein, wenn das Musikwerk als ein an einer öffentlichen Straße aufgestelltes anzusehen ist.

Für die Ausführung des Klägers, Voraussetzung der Steuerpflicht sei die selbständige Ertragsfähigkeit des Musikwerks, bietet die Tariffstelle nach Wortlaut und Sinn keinen Anhalt. Auch die weitere Ausführung steht der Annahme der Stempelpflicht nicht entgegen, die Besteuerung des Musikwerks habe eine unzulässige Doppelbesteuerung des vom Kläger betriebenen Gewerbes zur Folge. Eine Doppelbesteuerung desselben wirtschaftlichen Gegenstandes, derselben gewerblichen Tätigkeit oder desselben Rechtsgeschäfts ist nur da ausgeschlossen, wo sie vom Gesetz verboten ist (vgl. z. B. das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung und §§ 4, 24 RStempGes. vom 15. Juli 1909). Sie ist aber selbstverständlich zulässig, wenn sie im Gesetz angeordnet ist. Dies ist hier geschehen.

Die Tarifstelle besteuert den gewerblichen Betrieb von Automaten, Musikwerken usw., obgleich dieser Betrieb regelmäßig durch Personen erfolgt, die, wie dem Gesetzgeber bekannt sein mußte, noch ein anderweitiges steuerpflichtiges Gewerbe allgemeiner Art betreiben.“ . . .